

+++ TLLR informiert +++

24. Kalenderwoche 2020

Novellierung der Düngeverordnung – was ist im Herbst 2020 zu beachten?

Dr. Wilfried Zorn, Hubert Heß und Eric Ullmann

Mit der Novellierung der Düngeverordnung ist eine Reihe von Änderungen am 01.05.2020 in Kraft getreten.

Düngebedarfsermittlung

Die Ermittlung des N-Düngebedarfs für die Hauptkultur erfolgt auf Grundlage des Ertragsmittels der letzten fünf Jahre (bisher 3 Jahre). Vor dem 01.05.2020 angefertigte Düngebedarfsermittlungen sind jedoch noch gültig. Die N-Düngung darf den N-Düngebedarf aufgrund nachträglich eintretender Umstände um maximal 10 % übersteigen. Bei Gärrückständen und anderen organischen Düngemitteln dürfen Aufbringungsverluste nicht mehr angerechnet werden. Auf Ackerland ist bei Rindergülle und bei flüssigen Gärrückständen eine N-Wirksamkeit von jeweils 60 % sowie bei Schweinegülle 70 % anzusetzen.

Aufzeichnungspflichten

Ab sofort besteht die Pflicht zur Aufzeichnung aller Düngungsmaßnahmen innerhalb von zwei Tagen. Diese umfassen die Bezeichnung von Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit und deren Flächengröße, Art und Menge des zugeführten Stoffes, Datum und aufgebrachte Menge an Gesamt-N und -P, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich die Mengen an verfügbarem N. Bei Weidehaltung sind nach Abschluss der Weidehaltung Anzahl der Weidetage sowie der Art und Anzahl der Tiere zu dokumentieren.

Einzuhaltende Gewässerabstände bei der Ausbringung von Düngemitteln

Bei einer Hangneigung ≥ 5 % in Gewässernähe gelten Düngungsverbote oder -beschränkungen für alle N- oder P-haltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel. Detaillierte Informationen finden sich auf der Düngungsseite des TLLR:

www.thueringen.de/th9/tllr/landwirtschaft/pflanzenproduktion/duengung/index.aspx

Zusätzlich sind die Regelungen des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 zu beachten.

Herstdüngung auf Grünland

Auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutter mit Aussaat bis 15. Mai ist die N-Düngung mit flüssigen Wirtschaftsdüngern und anderen flüssigen organischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff ab 1. September bis zum Beginn der Sperrfrist am 1. November auf 80 kg Gesamt-N/ha begrenzt. Der ermittelte N-Düngebedarf für das gesamte Düngejahr darf jedoch nicht überschritten werden.

Sperrfristen für Festmist, Kompost und P-Dünger ab Herbst 2020

Die Sperrfrist für Festmist von Huftieren oder Klauentieren sowie Komposte wird verlängert und eine neue Sperrfrist für P-Düngemittel mit einem P-Gehalt von mehr als 0,5 % P_2O_5 in der TM ($> 0,22$ % P) eingeführt. Diese gilt vom 1. Dezember bis 15. Januar.

Was ist in den roten Gebieten zusätzlich zu beachten?

Die Thüringer Landesdüngverordnung vom 02.07.2019 gilt bis zum 31.12.2020 weiter und wird ab 01.01.2021 durch neue Vorschriften und einer präzisierten Gebietskulisse ersetzt. Die Neufestlegung der roten Gebiete erfolgt nach bundeseinheitlichen Kriterien. Bereits gültig ist der verpflichtende Anbau von Zwischenfrüchten mit Umbruch nicht vor 15. Januar, wenn für die folgenden Sommerungen mit Aussaat nach dem 1. Februar eine N-Düngung geplant ist. Davon ausgenommen sind Flächen mit Ernte der Vorfrucht nach dem 1. Oktober sowie Trockengebiete mit langjährigem Niederschlagsmittel < 550 mm. Das TLLR stellt Informationen zur regionalen Niederschlagshöhe weitere Informationen zur Verfügung.